



# **Konzept: qualitativer Bodenschutz im Kanton St.Gallen**

## **Summary**

**10. Juni 2005**

## Inhalt

1.	Zusammenfassung	3
2.	Ausgangslage und Rahmenbedingungen	4
2.1	Einleitung	4
2.2	Bodenschutzkonzept von 1988	4
2.3	Gesetzliche Grundlagen	4
2.4	Aufgaben des Bodenschutzes	5
2.5	Was ist Boden	5
3.	Bodenschutzkonzepte im Umfeld	5
4.	Anforderungen an das neue Bodenschutzkonzept des Kantons St.Gallen	6
4.1	Ziele	6
4.2	Systemabgrenzungen	6
5.	Konzeptstrategie	6
5.1	Bodenschutzziele und Massnahmenblätter	6
5.2	Aktivitätenplan	6
6.	Ressourcen	7
6.1	Personelle Ressourcen	7
6.2	Kosten	7
6.3	Vergleich mit anderen Kantonen	8
7.	Beschlüsse	8

## Anhang

Bodenschutzziele

## 1. Zusammenfassung

Böden bilden die Lebensgrundlage für den Menschen: auf ihnen bauen wir unsere Nahrungs- und Futterpflanzen an, auf ihnen gedeihen nachwachsende Rohstoffe, sie reinigen das Wasser, sie dienen als Baugrund und Erholungsraum und sind eine wesentliche Grundlage für die Biodiversität.

Der Bund hat 1983 mit dem Erlass des Umweltschutzgesetzes sowie 1998 mit dem Erlass der Verordnung über Belastungen des Bodens die rechtliche Grundlage für die Bodenbeobachtung und -überwachung und einen sorgsamen Umgang mit Böden geschaffen.

Kantonale Rechtsgrundlage für die bodenschützerische Tätigkeit bilden der Grossratsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen vom 6. April 1989, der Regierungsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen vom 3. Oktober 1989 und das Bodenschutzkonzept des Amtes für Umweltschutz von 1988.

Das Bodenschutzkonzept von 1988 vermag den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und den veränderten Rahmenbedingungen nicht mehr zu genügen und bedarf daher einer Überarbeitung.

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Bodenschutzkonzepts wurden acht prioritäre Aufgaben festgelegt und das Vorgehen zur Lösung dieser Aufgaben in Massnahmenblättern beschrieben:

- G1 Gesetzliche Regelung der Zuständigkeiten
- K1 Kantonale Bodenbeobachtung und -überwachung (KABO)
- B1 Bodenschutz auf Baustellen
- B2 Verschiebung von belastetem Boden
- B3 Terrainveränderungen
- L1 Verdichtung im Ackerland
- M1 Massnahmen bei belasteten Böden
- W1 Digitale Bodendaten/Bodenkarte

Infolge der knappen finanziellen und personellen Ressourcen müssen die anstehenden prioritären Aufgaben zeitlich gestaffelt angegangen werden. Die Lösung dieser Aufgaben erfordert einen hohen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand seitens der Bodenschutzfachstelle. Die Aufgaben der Prioritäten 2 und 3 sind bis auf weiteres zurückzustellen.

Der Finanzbedarf wird sich für die Jahre 2005 und 2007 gegenüber den letzten Jahren nicht wesentlich verändern.

Die häusliche Nutzung des Bodens bzw. der sogenannte quantitative Bodenschutz ist Aufgabe der Raumplanung und wird in diesem Konzept explizit nicht berücksichtigt.

Die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit dient primär der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und damit der nachhaltigen Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion.

## **2. Ausgangslage und Rahmenbedingungen**

### **2.1 Einleitung**

Böden bilden die Lebensgrundlage für den Menschen: auf ihnen bauen wir unsere Nahrungs- und Futterpflanzen an, auf ihnen gedeihen nachwachsende Rohstoffe, sie reinigen das Wasser und sie dienen als Baugrund und Erholungsraum. Böden sind gleichzeitig ein unverzichtbarer Bestandteil der Ökosysteme. Sie bieten Lebensraum für einen kaum überschaubaren Kosmos von Tieren und Pflanzen und sind damit eine wesentliche Grundlage für die Biodiversität.

Der Bund hat 1983 mit dem Erlass des Umweltschutzgesetzes bzw. 1987 mit dem Erlass der Verordnung über Schadstoffe im Boden die rechtliche Grundlage für die Bodenbeobachtung und -überwachung sowie 1998 mit dem Erlass der Verordnung über Belastungen des Bodens die rechtliche Grundlage für einen sorgsamen Umgang mit Böden geschaffen. Seither gilt es, das Bodenschutzrecht in der täglichen Praxis umzusetzen. Während der kurzen Zeit seit Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen wurden Fortschritte im Bodenschutz erzielt. Es bleibt aber noch viel zu tun, um flächendeckend einen nachhaltigen Umgang mit Böden zu erreichen.

Die häushälterische Nutzung des Bodens bzw. der sogenannte quantitative Bodenschutz ist Aufgabe der Raumplanung und wird in diesem Konzept explizit nicht berücksichtigt. Es wird an dieser Stelle auf den Richtplan des Amtes für Raumentwicklung (ARE) verwiesen.

### **2.2 Bodenschutzkonzept von 1988**

Die Grundlage der bodenschützerischen Tätigkeiten im Kanton St.Gallen bildet das Bodenschutzkonzept von 1988. Das Hauptaugenmerk des Konzepts 88 richtet sich auf die Ermittlung des Zustands und der Belastung der Böden. Das bisherige Konzept enthält jedoch keine Vorschläge für Massnahmen zur Verminderung oder Verhinderung von Bodenbelastungen (Schadstoffeinträge, Erosion, Verdichtung) und zum Schutz von Mensch, Tier und Pflanze vor den Gefahren belasteter Böden.

### **2.3 Gesetzliche Grundlagen**

#### *Bundesrecht*

Der Schutz des Bodens wurde 1983 im Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; USG) zum ersten Mal explizit verankert. Die Bestimmungen des USG wurden 1986 in der Verordnung über Schadstoffe im Boden (SR 814.12; VSBo) konkretisiert.

In der USG-Revision von 1997 wurden die noch fehlenden Bestimmungen im Bereich des physikalischen Bodenschutzes und der Sanierungspflicht belasteter Böden beigefügt. In der 1998 in Kraft gesetzten Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12; VBBo) wurden diese Neuerungen konkretisiert.

Bodenschutz im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung fand schon Eingang ins Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 (SR 910.1). Dies regelte insbesondere die richtige Bewirtschaftung von Böden, welche Gegenstand einer Bodenverbesserung waren. Der Bodenschutz wurde im Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 noch um den ökologischen Leistungsnachweis (geeigneter Bodenschutz, geregelte Fruchtfolge) erweitert.

#### *Kantonales Recht*

Gemäss Art. 1 des Grossratsbeschlusses über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen vom 6. April 1989 (sGS 672.53; GRuSA) vollzieht der Staat die VSBo. Gemäss Art. 2 des Regierungsbeschlusses über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen vom 3. Oktober 1989 (sGS 672.531; RUSA) ist das Amt für Umweltschutz die zuständige Stelle, soweit keine besonderen Vorschriften gelten.

Mit dem Einbezug des physikalischen Bodenschutzes (Schutz vor Verdichtung und Erosion) in das USG bzw. die VBBo wurden Bestimmungen erlassen, die über den Zuständigkeitsbereich des Baudepartements hinausgehen. Für die Umsetzung dieser Bestimmungen sind in erster Linie das Landwirtschaftsamt und das Kantonsforstamt zuständig. Die Zuständigkeiten der einzelnen Departemente bzw. Ämter für die verschiedenen Belange des Bodenschutzes wurden jedoch bis anhin nicht geregelt, da bis heute keine Anpassung des GRUSA bzw. des RUSA erfolgte.

Das Landwirtschaftsamt ist gemäss Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung vom 17. September 2002 (sGS 610.11) für den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung und gemäss Vollzugsverordnung zum Meliorationsgesetz vom 6. September 1977 (sGS 633.11) für den Vollzug der Meliorationsgesetzgebung zuständig.

## 2.4 Aufgaben des Bodenschutzes

Ziel des Bodenschutzes ist die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Daraus ergeben sich folgende Hauptaufgaben für den Bodenschutz:

- Überwachung und Beurteilung aller Arten von Bodenbelastungen
- Anordnung von Schutzmassnahmen, wenn die Bodenbelastung bestimmte, rechtlich festgelegte Grenzen überschreitet (Richt-, Prüf- und Sanierungswerte)
- Förderung der standortgerechten Bodennutzung und -bewirtschaftung und der fachgerechten Ausführung von Erdarbeiten
- Erarbeitung zweckmässiger Hilfsmittel zur sachgerechten Umsetzung der rechtlichen Vorgaben
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit und aller, die mit Boden zu tun haben, für die Belange des Bodenschutzes.

## 2.5 Was ist Boden

Boden ist die oberste, unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können. Nach Art. 2 VBBo gilt Boden als fruchtbar, wenn:

- a. er eine für seinen Standort typische artenreiche, biologisch aktive Lebensgemeinschaft und typische Bodenstruktur sowie eine ungestörte Abbaufähigkeit aufweist;
- b. natürliche und vom Menschen beeinflusste Pflanzen und Pflanzengesellschaften ungestört wachsen und sich entwickeln können und ihre charakteristischen Eigenschaften nicht beeinträchtigt werden;
- c. die pflanzlichen Erzeugnisse eine gute Qualität aufweisen und die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährden;
- d. Menschen und Tiere, die ihn direkt aufnehmen, nicht gefährdet werden.

## 3. Bodenschutzkonzepte im Umfeld

Auf nationaler wie internationaler Ebene gibt es ein grosse Anzahl Konzepte, die sich mit dem Schutz des Bodens befassen:

- Vollzugsordner zur Umsetzung der VBBo der FABOst (Bodenschutz-Fachstellen der Ostschweizer Kantone und des Fürstentum Liechtenstein)
- Bodenschutzkonzept des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)
- Bodenkonzent des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW)
- Bodenschutz im Waldprogramm Schweiz (WAP-CH) des BUWAL
- Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention
- Bodenschutzstrategie der Europäischen Union und Bodencharta des Europarates
- Weltbodencharta (FAO, 1982) und Weltbodenstrategie (UNEP, 1982)

## **4. Anforderungen an das neue Bodenschutzkonzept des Kantons St.Gallen**

### **4.1 Ziele**

Das neue kantonale Bodenschutzkonzept

- gibt eine Rückschau auf 15 Jahre Bodenschutz im Kanton St.Gallen
- setzt die Schwerpunkte im Bodenschutz für die nächsten 5 Jahre
- erlaubt einen einheitlichen Vollzug im gesamten Kantonsgebiet
- liefert Grundlagen für die Planung und für die Erfolgskontrolle von Bodenschutzmassnahmen und für die Vollzugsarbeit im AFU
- ermöglicht eine Bündelung der personellen und finanziellen Ressourcen
- gibt eine Definition der Mittel und Ziele
- schliesst an das st.gallische Bodenschutzkonzept 88 und an die bestehenden nationalen Konzepte an.

### **4.2 Systemabgrenzungen**

Das vorliegende Konzept bezieht sich explizit auf den qualitativen Bodenschutz. Die Aufgaben des quantitativen Bodenschutzes werden vom Amt für Raumentwicklung (ARE) wahrgenommen.

Im Amt für Umweltschutz (AFU) nehmen Mitarbeiter in praktisch allen Abteilungen Aufgaben des Bodenschutzes wahr. Das AFU ist zudem kantonale Fachstelle für Bodenschutz. Die Hauptpartner des AFU im Bodenschutz sind das Landwirtschaftsamt (LWA), das Kantonsforstamt (KFA) und Amt für Raumentwicklung (ARE).

## **5. Konzeptstrategie**

### **5.1 Bodenschutzziele und Massnahmenblätter**

Die Liste im Anhang zeigt zusammengefasst die Bodenschutzziele in den Handlungsfeldern des Bodenschutzes. Die Ziele wurden gemäss der in einer Umfrage unter verschiedenen Akteuren im Bodenschutz ermittelten Beurteilung priorisiert. Für die untenstehenden prioritären Aufgaben wurden detaillierte Massnahmenblätter erarbeitet (siehe Anhang 1 im Bodenschutzkonzept):

- G1 Gesetzliche Regelung der Zuständigkeiten
- K1 Kantonale Bodenbeobachtung und -überwachung (KABO)
- B1 Bodenschutz auf Baustellen
- B2 Verschiebung von belastetem Boden
- B3 Terrainveränderungen
- L1 Verdichtung im Ackerland
- M1 Massnahmen bei belasteten Böden
- W1 Digitale Bodendaten/Bodenkarte

Auf die Ausarbeitung von Massnahmenblättern für Ziele der Prioritäten 2 und 3 wurde bewusst verzichtet. Dies kann bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

### **5.2 Aktivitätenplan**

Auf die Delegation von Bodenschutz-Aufgaben an die Gemeinden wird im Moment bewusst verzichtet. Es ist vorgesehen, dies im Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (ab ca. 2010) zu regeln.

Aufgrund der knappen Personalressourcen müssen die prioritären Aufgaben zeitlich gestaffelt angegangen werden (siehe Kapitel 6.1). Die Aufgaben der Prioritäten 2 und 3 sind bis auf wei-

teres zurückzustellen. Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über den zeitlichen Ablauf der gemäss Massnahmenblätter erforderlichen Bodenschutzmassnahmen in den nächsten fünf Jahren. Eine detaillierte Auflistung der Aktivitäten ist aus der Aktivitätenliste (Anhang 2 des Bodenschutzkonzepts) ersichtlich.

## 6. Ressourcen

### 6.1 Personelle Ressourcen

Die Bodenschutzfachstelle verfügt zur Zeit über 100 Stellenprozent (80% ScG und 20% HeA).

Tabelle 1 gibt einen Überblick über den zu erwartenden Zeitbedarf der Bodenschutzfachstelle für die prioritären Aufgaben. Für die kommenden Jahre ist mit einem hohen zusätzlichen Bearbeitungsaufwand seitens der Bodenschutzfachstelle zu rechnen.

Tabelle 1: Personelle Ressourcen

Handlungsfeld	2004 <sup>1)</sup>	2005 <sup>1)</sup>	2006 <sup>1)</sup>	2007 <sup>1)</sup>	2008 <sup>1)</sup>
Aufgabe	[Anzahl Tage]				
- Teilschritt					
<b>G1 Gesetzliche Regelung der Zuständigkeiten</b>					
- Bedarfsabklärung/Erarbeitung Grundlagen		5			
<b>K1 Kantonale Bodenbeobachtung und -überwachung</b>					
- Überarbeitung Konzept KABO	30				
- 4. KABO-Runde		30	15	10	
- Spezialkampagne					25
<b>Waldbodenversauerung</b>					
- Waldbodenversauerung	5	5	5		
<b>Projekt „Erosion im Algebiet“</b>					
- Projekt „Erosion im Algebiet“	5	5	5		
<b>B1 Bodenschutz auf der Baustelle</b>					
- Information/Schulung von Bauarbeitern und Bauführern			5	10	5
- Kontrolle im Rahmen "Umweltschutz auf der Baustelle"			5	10	10
<b>B2 Verschiebung von belastetem Boden</b>					
- Schulung/Einführung/Umsetzung PrüBo	10	5	3	3	3
- Kontrolle der Verwertungswege			10	10	
- Kontrolle des verwendeten (Boden-)Aushubs			5	10	
<b>B3 Terrainveränderungen</b>					
- Schulung/Information Landwirte		5	2	2	2
<b>L1 Verdichtung im Ackerland</b>					
- FABOst-Projekt "Von Bauern - für Bauern" und Umsetzung	5	5	5	5	5
<b>M1 Massnahmen bei belasteten Böden</b>					
- Gefährdungsabschätzung und Massnahmen		5	15	20	20
- Eignungsprüfung von Schnellmethoden		5	5		
<b>W1 Digitale Bodendaten/Bodenkarte</b>					
- Daten Landwirtschaftsgebiet	10	20	10	10	
- Fehlende Daten Landwirtschaftsgebiet					20
<b>Total</b>	65	90	90	90	90

1) Angegeben ist nur der Arbeitsaufwand für prioritären neuen Aufgaben. Nicht enthalten sind Daueraufgaben wie Fachbereichs- und Fachgruppenarbeit, Vollzugsberatung, Interkantonale Zusammenarbeit usw.

### 6.2 Kosten

Die voraussichtlichen Kosten für den Bodenschutz in den nächsten fünf Jahren können der untenstehenden Tabelle entnommen werden. In den Jahren 2005 bis 2008 fallen Kosten an, die im Rahmen der Kosten der letzten Jahre liegen.

Tabelle 2: Kosten

Handlungsfeld	2005	2006	2007	2008
<b>Aufgabe</b> - Teilschritt	[Franken]			
<b>G1 Gesetzliche Regelung der Zuständigkeiten</b> - Bedarfsabklärung/Erarbeitung Grundlagen				
<b>K1 Kantonale Bodenbeobachtung und -überwachung</b> - 4. KABO-Runde - Spezialkampagne	50'000	67'000	40'000	30'000
<b>Waldbodenversauerung</b>	5'000	5'000		
<b>Projekt „Erosion im Alpggebiet“</b>	bezahlt			
<b>B1 Bodenschutz auf der Baustelle</b> - Information/Schulung von Bauarbeitern und Bauführern - Kontrolle im Rahmen "Umweltschutz auf der Baustelle"		1)	10'000 1)	10'000 1)
<b>B2 Verschiebung von belastetem Boden</b> - Kontrolle des verwendeten (Boden-)Aushubs			10'000	
<b>B3 Terrainveränderungen</b> - Schulung/Information Landwirte		2'000	5'000	
<b>L1 Verdichtung im Ackerland</b> - FABOst-Projekt "Von Bauern - für Bauern" und Umsetzung	5'000	3'000	3'000	
<b>M1 Massnahmen bei belasteten Böden</b> - Gefährdungsabschätzung und Massnahmen - Eignungsprüfung von Schnellmethoden	10'000		10'000	10'000
<b>W1 Digitale Bodendaten/Bodenkarte</b> - Daten Landwirtschaftsgebiet - Fehlende Daten Landwirtschaftsgebiet	2)	2)	2)	2)
<b>Total</b>	70'000	77'000	78'000	50'000

1) Finanzierung im Rahmen "Umweltschutz auf der Baustelle"

2) Finanzierung durch GIS-Dienst

### 6.3 Vergleich mit anderen Kantonen

Der Vergleich der personellen Ressourcen mit andern Kantonen fällt nicht leicht, da das AFU mit seiner Kundenorientierung seit Andiamo über eine Struktur verfügt, die in keinem der angrenzenden Umweltschutzämter eine Analogie findet. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Bodenschutzfachstelle des Kantons St.Gallen personell ähnlich bestückt ist, wie die Fachstellen der FABOst-Kantone, mit Ausnahme des Kantons Zürich.

## 7. Beschlüsse

An der Führungssitzung des AFU vom 19. September 2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- das vorliegende Konzept wird zustimmend zur Kenntnis genommen
- der Fachverantwortliche Boden wird mit der Umsetzung des Konzeptes beauftragt
- die erforderlichen finanziellen Mittel werden in die jährlichen Voranschläge des AFU aufgenommen
- der Fachverantwortliche Boden informiert im Jahre 2006 über die Erfahrungen des ersten Jahres und macht - falls erforderlich - Vorschläge für Anpassungen im Konzept.

St. Gallen, 21. April 2004

rev. 10. Januar 2005

rev. 10. Juni 2005

Guido Schmid / Fachbereich Boden



Handlungsfeld	Priorität	Zuständigkeit	Massnahmen- blatt
- Ziel			
<b>Gesetzliche Regelung der Zuständigkeiten</b>			
- Die Zuständigkeiten im Bodenschutz sind geregelt	1	AFU	G1
<b>Kantonale Bodenbeobachtung und -überwachung (KABO)</b>			
- das Langfristmonitoring und die problembezogenen Untersuchungen erfolgen gemäss Konzept zur kantonalen Bodenbeobachtung und -überwachung (KABO) vom 30. Juli 2004	1	AFU	K1
<b>Zustand der Böden im Kanton St.Gallen</b>			
- Zustand und Entwicklung der chemischen und biologischen Bodenbelastung sind bekannt	1	AFU	K1
- Ausmass und Entwicklung der Bodenverdichtung sind bekannt	2	AFU	
- Ausmass und Entwicklung der Bodenerosion sind bekannt	3	AFU	
- Erscheinungsformen der Erosion im Alpengebiet sind bekannt	1	AFU/LWA	K1
- Öffentlichkeit und massgebende Stellen sind über die Problematik der Waldbodenversauerung informiert	1	AFU/KFA	K1
<b>Bodenschutz in der Bauwirtschaft</b>			
- Bauarbeiten erfolgen bodenschonend	1	AFU	B1
- verfügte Bodenschutzmassnahmen werden auf der Baustelle umgesetzt	1	AFU	B1
- die Vorgaben für eine bodenkundliche Baubegleitung sind festgelegt	2	AFU	
- belastete Böden werden nicht in der Landwirtschaft oder im Gartenbau verwertet	1	AFU	B2
- die gesetzeskonforme Verwertung bzw. Entsorgung von Bodenmaterial wird kontrolliert	1	AFU	B2
- die Vorgaben der Rekultivierungsrichtlinie werden umgesetzt	2	AFU	
- der Kataster der Rekultivierungen liegt vor	2	AFU	
- Terrainveränderungen werden fachgerecht ausgeführt	1	AFU/ARE/LWA	B3
<b>Bodenschutz in der Landwirtschaft</b>			
- konservierenden Bodenbearbeitungstechniken im Ackerbau werden gefördert	2	LWA	
- standortgerechte Bodennutzungen und Bodenverbesserungen werden gefördert	1	LWA	L1
- Landwirte sind für Bodenschutz sensibilisiert	2	LWA	
- Förderung eines ausgeglichenen Bodenwasserhaushalts	2	LWA	
- verdichtungsgefährdete Böden sind bekannt	2	AFU	
- erosionsgefährdete Böden sind bekannt	3	AFU	

Handlungsfeld	Priorität	Zuständigkeit	Massnahmenblatt
- Ziel			
<b>Bodenschutz in der Forstwirtschaft</b>			
- Der Wald wird langfristig durch Schadstoffeinträge nicht geschwächt	3		
- Waldbewirtschaftung erfolgt bodenschonend	3	KFA	
- Öffentlichkeit und massgebende Stellen sind über die Problematik der Waldbodenversauerung informiert	1	AFU/KFA	K1
<b>Bodenschutz im Naturschutz</b>			
- Magerstandorte werden nach Möglichkeit auf technischen oder degenerierten Böden realisiert	2	AFU/ARE	
<b>Sport- und Outdoor-Aktivitäten</b>			
- Bodenschutz wird bei Sport- und Outdoor-Aktivitäten berücksichtigt	3	AFU	
<b>Massnahmen bei belasteten Böden</b>			
- Gefährdungsabschätzungen für Standardsituationen liegen vor	1	AFU	M1
- notwendigen Massnahmen zur Gefahrenabwehr sind eingeleitet	1	AFU/LWA	M1
- festgestellte Bodenbelastungen und verfügte Massnahmen werden kontrolliert und überwacht	1	AFU	M1
- stark belastete Böden sind bekannt	2	AFU	
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>			
- Öffentlichkeit ist für Bodenschutz sensibilisiert	2	AFU	
- Bodenschutz ist in den Medien präsent	2	AFU	
<b>Werkzeuge</b>			
- das Vollzugshilfsmittel PrüBo ist im Betrachter-GIS verfügbar	1	AFU	B2
- vorliegende Bodendaten/Bodenkarten der Landwirtschaft sind im Internet verfügbar	1	AFU/KVA	W1
- übrigen Flächen des Landwirtschaftslandes sind kartiert und Daten/Karten im Internet verfügbar	2	AFU/KVA	
- Wald-Bodenkarten liegen vor und sind im Internet verfügbar	3	AFU/KVA	
- Verdichtungsgefährdungskarten liegen vor	2	AFU	